

Sitzung vom 15. Februar 2012

**156. Anfrage (Dramatische Zunahme von Kircheng Austritten)**

Die Kantonsräte Heinz Kyburz, Männedorf, Hans Peter Häring, Wettwil a. A., und Hans Egli, Steinmaur, haben am 21. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Die evangelisch-reformierte Landeskirche und die römisch-katholische Körperschaft werden durch den Kanton Zürich mit Staatsbeiträgen von jährlich insgesamt rund 50 Mio. Franken subventioniert, zumal sie auch der Gesellschaft dienende, soziale Aufgaben wahrnehmen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kantonsrat jährlich von ihren Jahresberichten Kenntnis und hat sich auch über die Entwicklung der Kirchen Gedanken zu machen. Dabei zeigt sich, dass diese beiden Kirchen in den vergangenen Jahren eine dramatische Zunahme von Kircheng Austritten hinzunehmen hatten. Im Jahre 2009 verliessen insgesamt über 7000 Personen die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Zürich, und im Jahre 2010 waren es insgesamt über 11 000 Personen. Bei der römisch-katholischen Kirche nahmen die Austritte gegenüber dem Vorjahr um 59% und bei der evangelisch-reformierten Kirche um 47% zu. Eine Trendwende ist ohne Image fördernde Massnahmen nicht zu erwarten. Währendem bei der römisch-katholischen Kirche die starke Stellung der in Rom ansässigen geistlichen Leitung sowie des Klerus für viele Gläubige suspekt ist, leidet die evangelisch-reformierte Kirche einerseits an Profillosigkeit und andererseits an politisch einseitigem christlichem Verständnis. Mit dem vor kurzem getroffenen strategischen Entscheid, im neuen Logo nicht mehr unter «evangelisch-reformierte Kirche Kanton Zürich», sondern nur noch unter «reformierte Kirche Kanton Zürich» aufzutreten, hat sie sich zudem dafür entschieden, ihre frühere Programmausrichtung im Logo wegzulassen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Durch die dramatische Zunahme der Kircheng Austritte sind die Reputation der Kirchen und die Glaubwürdigkeit der von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Dienste gefährdet. Was gedenken die Verantwortlichen der beiden Kirchen und der Regierungsrat zu unternehmen, um die Attraktivität der beiden Kirchen zu stärken und möglichen weiteren dramatischen Austritten nachhaltig zu begegnen?

2. Hat die evangelisch-reformierte Kirche ein Problem mit ihrer theologischen und insbesondere der evangelischen Ausrichtung? Oder weshalb nimmt sie es hin, in ihrem Logo die zeitlose Programmausrichtung wegzulassen und sich in ihrem Logo nur noch nach einem Ereignis, das vor rund 500 Jahren stattgefunden hat, zu benennen?
3. Ein Merkmal der evangelisch-reformierten Kirche ist ihre liberal-soziale Ausrichtung, welche weit von der evangelisch-diakonischen, biblischen Lehre abgewichen ist und wertkonservative Christen, welche sich an die biblische Grundsätze halten, immer wieder herabsetzt oder gar ausgrenzt. Konkret denken wir z. B. an die im «Marsch für's Läbe» formierten Christen, welche sich klar gegen die Abtreibung stellen, im vergangenen Jahr vom kirchlichen Sektenbeauftragten diffamiert worden sind und denen man in der ganzen Stadt Zürich kein kirchliches Lokal zur Verfügung stellte. Ist die evangelisch-reformierte Kirche künftig vermehrt bereit, ihre Lehre nach den zeitlosen, biblischen Grundsätzen auszurichten und Christen, die dieses Verständnis haben, entsprechend zu unterstützen und zu stärken? Was ist allenfalls diesbezüglich konkret geplant?
4. Nach verschiedenen unnötigen, ja schädigenden politischen Aktionen (z. B. im Zusammenhang mit Asylsuchenden oder erst kürzlich mit der Occupy-Bewegung) verstärkt die evangelisch-reformierte Kirche ihr Image einer eher politisch links stehenden Organisation, die sich zunehmend in politische Angelegenheiten einmischt, statt sich ihrem Kernauftrag, der Verkündigung des biblisch-christlichen Zeugnisses, anzunehmen. Wie ist es erklärbar, dass einzelne Kirchengemeinden immer wieder politisch einseitig aktiv werden, ohne den Kirchenrat zu konsultieren? Sind diesbezüglich Massnahmen geplant, welche bis zum Ausschluss einzelner Kirchengemeinden führen können?
5. Inwieweit hat das in den letzten Jahren erfolgte Aufkommen der Atheisten Einfluss auf die Entwicklung der Kirchengemeinden gehabt? Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen dem «Zentrum für Kirchenentwicklung» der Universität Zürich und den Verantwortlichen der beiden Kirchen und inwieweit lassen sich die Kirchen in ihrer Entwicklung von wissenschaftlichen und nicht von theologischen Erkenntnissen leiten?
6. Welche Gedanken hat man sich im Hinblick auf die laufenden Kirchengemeinden und die vielerorts fast leerstehenden Kirchen zur künftigen Verwendung dieser Kirchen gemacht? Gibt es Pläne, diese Räumlichkeiten der Universität Zürich (als Hörsaal) oder gar anderen Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen, oder ist eine andere Nutzung vorgesehen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heinz Kyburz, Männedorf, Hans Peter Häring, Wettwil a. A., und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Art. 130 KV (LS 101) regelt das Verhältnis zwischen den anerkannten kirchlichen Körperschaften und dem Kanton. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft werden als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Im Vordergrund steht die Autonomie der anerkannten kirchlichen Körperschaften.

Ausgeführt wird diese verfassungsrechtliche Grundregelung durch das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1). Neben der Stärkung der kirchlichen Autonomie durch Abbau und Vereinfachung von staatlichen Regelungen sind Schwerpunkte des Kirchengesetzes die Gleichbehandlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft sowie die Verbesserung der Steuerbarkeit staatlicher Beiträge durch die Neuregelung des finanziellen Verhältnisses zwischen den anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und dem Kanton: Das umfasst die Einrichtung einer gesetzlich geregelten pauschalen Mitfinanzierung jener kirchlichen Tätigkeiten, die von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind.

Für einen Teil ihres Aufwands erhalten die anerkannten kirchlichen Körperschaften vor allem in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur sogenannte Kostenbeiträge für die als gesamtgesellschaftlich bedeutsam beurteilten Tätigkeiten. Dafür erstellen sie zu Beginn einer Beitragsperiode ein sogenanntes Tätigkeitsprogramm, zu dem sie auch in regelmässigen Abständen Bericht erstatten.

Die gesetzliche Regelung geht dabei davon aus, dass die für die Tätigkeitsprogramme infrage kommenden Tätigkeiten bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft in ähnlichem Umfang erbracht werden und zudem mit den jeweiligen Mitgliederzahlen korrespondieren. Die letzte Erhebung der Wohnbevölkerung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember des Vorjahres und wird im März mit einer Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern veröffentlicht.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen ist erfahrungsgemäss Schwankungen unterworfen. Ergeben sich dabei erhebliche Differenzen zwischen den Mitgliederzahlen insbesondere der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft, ist nicht

ausgeschlossen, dass bei der Festlegung der staatlichen Beiträge neben der Mitgliederzahl auch Umfang und Wirkung der von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft erbrachten Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Da es indessen nicht möglich ist, in einer generell-abstrakten Norm festzulegen, ab wann eine Differenz der Mitgliederzahlen oder der Umfang vergleichbarer Tätigkeiten relevant sein soll, belässt das Kirchengesetz der künftig zu entwickelnden Praxis einen gewissen Ermessensspielraum.

Zu Fragen 2 bis 6:

Bereits in der Weisung zum Kirchengesetz (Vorlage 4320, ABI 2006, 573) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass Ausgangspunkt des Verhältnisses zwischen den anerkannten kirchlichen Körperschaften und dem Staat die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist. Der Staat garantiert die volle Freiheit aller Menschen in der Glaubensentscheidung und schliesst jeden möglichen Zwang in Glaubensfragen aus. Die Kultusfreiheit garantiert sodann als wichtige Folge der Glaubens- und Gewissensfreiheit, dass eine bestimmte Glaubenshaltung auch nach aussen sowohl einzeln wie gemeinschaftlich bezeugt werden darf. Mit ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung lässt der Staat die kirchlichen Körperschaften am öffentlichen Recht teilhaben und ermöglicht ihnen so eine vom Vereinsrecht für Private abweichende Ordnung. Die Kirchen, die sich selbst als vorbestehende, eigenständige und für öffentliches Wirken geschaffene Gemeinschaften verstehen, werden vom Staat als wesentlich für die Gemeinschaft beurteilt und in ihrer Organisation als kantonale Körperschaften mit den Attributen des öffentlichen Rechts ausgestaltet, ohne dass sie damit zur Staatsgewalt werden.

Diese Grundhaltung erlaubt es dem Staat nicht, sich zu Fragen der Reputation, Glaubwürdigkeit oder Attraktivität der anerkannten kirchlichen Körperschaften zu äussern. Die Mitgliedschaft bei einer anerkannten kirchlichen Körperschaft wird sodann in erster Linie durch die Kirchenordnung bestimmt (§ 3 Abs. 1 lit. a KiG), weshalb sich der Kanton auch diesbezüglich zurückzuhalten hat.

Die Fragen 2–6 behandeln innerkirchliche Angelegenheiten, weshalb sich der Regierungsrat dazu nicht äussert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**